

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:  
Für die Stadt Solothurn:  
Halbjährl. Fr. 4. 50.  
Vierteljährl. Fr. 2. 25.  
Franco für die ganze Schweiz:  
Halbjährl. Fr. 5. —  
Vierteljährl. Fr. 2. 90.  
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:  
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.  
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühren:  
10 Cts. die Zeile  
(8 Pfg. W. M. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

**Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs von Basel.**  
(Schluß)

Dazu mahnt uns insbesondere wieder die heranahende heilige Fastenzeit, die wir somit zur Festigung unseres Glaubens und zu seiner Belebung, auf daß unser Leben nach des Glaubens Lehre und Vorschriften gerichtet sei, benötigen wollen — unter dem Beistande der Gnade Gottes und der Fürbitte seiner Heiligen.

Zudem haben wir, laut einem apostolischen Rundschreiben unseres heiligen Vaters, des glorreichen Papstes Pius IX. vom 24. Dezember 1874, das gnadenreiche Jahr eines Jubiläum angeordnet, eröffnet in Rom seit dem Vorabend der hl. Weihnacht. Auch diese außerordentliche Gnadenzeit, die uns die kostbare Frucht des vollkommenen Jubiläumablasses darbietet, ist uns nachdruckame Mahnung zu katholischer Glaubensgesinnung und christlicher Bußfertigkeit.

Wir werden jedoch für das Bisthum Basel die Jubiläumzeit erst später feierlich eröffnen und alsdann ein hierauf bezügliches, spezielles Hirten schreiben erlassen. Damit jedoch Niemand der großen Gnade des Jubiläumablasses inzwischen verlustig gehe, erklären wir hiemit im Allgemeinen die Jubiläumzeit als eröffnet, so daß Kranke, kränkeltende oder hochbetagte Personen bereits die Bedingungen des Ablasses erfüllen und den Ablass gewinnen können und sicherlich gut thun, diese Heilsgnade nicht aufzuschieben. Da jedoch viele dieser Personen in gegenwärtiger Jahreszeit außer Stand sind, die vorgeschriebenen zahlreichen Kirchenbesuche vorzunehmen, so ermächtigen wir die Hochw. Seelsorger und Beichtväter, dieselben je nach Umständen in andere Werke der Frömmigkeit und Barmherzigkeit umzuwandeln. Zugleich erklären wir die Hochw. Geistlichen in solchen Fällen als bereits ausgerüstet mit all' den Vollmachten, welche dies päpstliche Rundschreiben ihnen einräumt und wovon sie sich leicht in jedem katholischen Kirchen- oder Pastoralblatt vorläufige Kenntniß verschaffen können. Wir bemerken in dieser Hinsicht nur noch, daß die öfterliche Beicht und Kommunion nicht auch für den Gewinn des Jubiläumablasses verwendet werden kann.

Gebe der Allerböchste, daß die inbrünstigen Gebete und Bußwerke so vieler

guten Christen im Verein mit dem Gebet und heiligen Opfer der katholischen Kirche und ihrer Diener während der anbrechenden Fasten- und Jubiläumzeit kräftigst zum Himmel emporsteigen, auf daß des Herrn Erbarmung bald offenbar werde seinem Volke und die heilige Kirche aus dem leidensvollen Kampfe, den sie fast allenthalben in der Gegenwart zu bestehen hat, siegreich hervorgehe.

Mögen die seligste Himmelskönigin Maria und alle übrigen heiligen Patronen unseres Bisthums durch ihre Fürbitte erlangen, daß auch uns und unserer Heerde bald wieder Friede, Einigung und geistliche Freiheit auf dem kirchlich religiösen Gebiete zu Theil werden.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei und bleibe mit Euch allen. Amen.

In Folge der Vollmachten, welche unser hl. Vater Papst Pius IX. Uns verliehen, wonach Wir besugt sind, den Gläubigen unseres Bisthums den Fleischgenuß an denjenigen Samstagen, die nicht eigentliche Fasttage sind, zu gestatten, gewähren wir anmit diese betagte Dispense wiederum, gültig auf ein Jahr, vom Tage an dieses unseres Erlasses. Wir fügen aber die Ermahnung bei, daß man diese Milderung des allgemeinen Kirchengebotes durch Verrihtung guter Werke auszugleichen suche.

Bzüglich der Beobachtung der vierzig-tägigen heiligen Fastenzeit wollen Wir hiemit verordnet haben und verordnen wie folgt:

I. Gestützt auf jene außerordentlichen Vollmachten, welche, wie schon früher, der apostolische Stuhl Uns eingeräumt hat, und in Anbetracht der Zeitumstände gestatten Wir während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Achtermittwochs, des Fronfastenmittwochs, der Freitage und Samstags, sowie die vier letzten Tage der Charwoche, den Gebrauch von Fleischspeisen, jedoch nur einmal des Tages.

Der Sonntag ist vom Fasten- und Abstinenzgebot gänzlich ausgenommen; nur ist die Vermischung von Fischen und Fleischspeisen bei der gleichen Mahlzeit an den Sonntagen der Fastenzeit, ganz gleich wie an den übrigen Tagen derselben untersagt.

Denjenigen Personen, welchen aus voll-

gewichtigen Gründen eine ausgebehntere Dispense nöthig sein sollte, können ihre Beichtväter, die wir hiefür eigens bevollmächtigen, solche Dispense ertheilen.

Wir verleihen die gleiche Dispensvollmacht in Bezug auf die Armen, wie in Hinsicht auf andere Fälle, auch den Hochw. Herren bischöflichen Commissarien, Dekanen und Pfarrern, jederm im Umkreis seines Jurisdiktionsgebietes.

Alle diejenigen, welche von diesen Milderungen Gebrauch machen, sind gehalten, einmal in der Woche einen Kranken oder Gefangenen zu besuchen, oder ein Almosen zu geben, oder fünf Vater Unser und Ave Maria zu beten oder dem hochwürdigsten Gut einen andächtigen Besuch abzustatten.

II. An allen Mittwochen und Freitagen der Fastenzeit (mit Ausnahme des Achtermittwochs und des Charfreitags) ist das hochwürdigste Gut während der Pfarrmesse auszufegen und mit demselben, nach vollendeter Messe und geschloener Abbetung von fünf Vater Unser und Ave Maria nebst der laurentianischen Litanei, der Segen zu ertheilen. (Wir ermächtigen die H. Dekane, denjenigen Pfarrherren, welche bezüglich der obgenannten Tage eine Abänderung wünschen, solche zu gewähren.)

Wir laden alle Hochw. Geistlichen unserer Diözese ein, im hl. Mesopfer mit der speziellen Intention stets auch die Meinung zu verbinden, daß der Herr seine heilige Kirche, im Allgemeinen wie in Bezug auf unser Bisthum, baldigst aus der betrübnißvollen Verfolgung heraus in den Port des Friedens einführen wolle.

Bei den Abendandachten in der Kirche an Sonn- und Feiertagen während der Fasten soll der Rosenkranz für die gegenwärtigen Anliegen unseres Bisthums verrihtet werden. Wir empfehlen auch dringlich die Verrihtung des hl. Rosenkranzes, nach der gleichen Meinung, im Kreise der Familie.

Wir ertheilen einen Ablass von 40 Tagen jedesmal den Gläubigen, welche einer der oben bezeichneten Andachtsübungen bewohnen.

III. In der hl. Messe soll während der hl. Fastenzeit, mit Ausnahme der Feste I. und II. Klasse, der oder den Collekten des Tages noch diejenige ad tollendum schisma (o Missa votiva ad tollendum schisma) beigefügt werden.

IV. Zur Erfüllung der Pflicht der öfterlichen Communion bestimmen wir die Zeitfrist vom vierten Fastensonntag oder 7. März an bis zweiten Sonntag nach Ostern oder den 11. April einschließlic.

V. Gegenwärtiges Fastenmandat soll in allen Pfarrkirchen der Kantone Luzern und Zug während des Pfarrgottesdienstes verkündet werden.

Gegeben in Unserm Asyl zu Luzern, den 1. Februar 1875.

† Eugenius,  
Bischof von Basel.

**Kollektiv-Erklärung des deutschen Episcopates,**

betreffend die Circular-Depesche des deutschen Reichskanzlers hinsichtlich der künftigen Papstwahl.

Der „Staats-Anzeiger“ hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Bismarck vom 14. Mai 1872 veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Anzeigers „die Basis zu dem ganzen der Öffentlichkeit vorenthaltenen Faiscikel“ der in dem Prozesse gegen den Grafen von Arnim oft erwähnten Aktenstücke kirchenpolitischen Inhaltes bildete.

Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, daß durch „das vatikanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letztern auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei, und folget hieraus, daß „das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei.“

Diese Folgerungen sind eben so ungerichtet, als ihre Voraussetzung un begründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Aktenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Prinzipien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für eben so berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen

Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen.

Die Circular-Depesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des vatikanischen Concils: „Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diocese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren.“ „Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen ausgegangen.“ „Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand;“ „er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten.“ „und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.“ „Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit;“ „sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souverains geworden,“ „und zwar eines Souverains, der vermöge seiner Unsehbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt.“

Alle diese Sätze entspringen der Begründung und stehen mit dem Wortlaute, wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episkopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinne der Beschlüsse des vatikanischen Concils entschieden im Widerspruch.

Allerdings ist nach diesen Beschlüssen die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohn Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diocese und alle Gläubigen sich direkt erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloß aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß.

Dies ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechts, ein Lehre, welche das vatikanische Concil gegenüber den Irthümern der Gallikaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluß an die Ansprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer andern Stadt oder Diocese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhirt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt leht nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof

behindert ist, oder eine anderweitige Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diocese, sondern als Papst, alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte haben alle Staaten Europas bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keineswegs als den bloßen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet.

Die Beschlüsse des vatikanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverain geworden und zwar vermöge seiner Unsehbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Unnächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souverainetät des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souverainetät des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episkopat: auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Mißverständnis der vatikanischen Beschlüsse, wenn man glaubt durch dieselben sei „die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen ausgegangen,“ der Papst sei „im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofes getreten,“ die Bischöfe seien nur noch „Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigentliche Verantwortlichkeit.“ Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom vatikanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloße Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern „vom heiligen Geiste gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Heerden.“

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte

der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episkopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen: und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, eben so wenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Verfürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diocesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem vatikanischen Concil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die vatikanischen Beschlüsse päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen: es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unflüchtige und despotische Grundsatz: der Befehl des Oben entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat.

Die Ansicht endlich, als sei der Papst „vermöge seiner Unsehbarkeit ein vollkommen absoluter Souverain“, beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unsehbarkeit. Wie das vatikanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramts: dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unsehbare Lehramt der Kirche überhaupt und ist an den Inhalt der hl. Schrift und der Uebertieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.

Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn Diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episkopat durch die vatikanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, daß die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden.

Wir können übrigens nicht umhin, unsern tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß in der oft erwähnten Circular-Depesche das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen bis zur offenen Ausföhnung gegen die legitime Autorität des gesammten Episkopates des hl. Stuhles vorgeschrittenen früheren Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von

den Bischöfen und von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind.

Als rechtmäßige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diocesen haben wir das Recht zu verlangen, daß, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre, und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, daß man uns Glauben schenke.

Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circular-Depesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen.

Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Gültigkeit der Papstwahl jeder Zeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird.

Im Monat Februar 1875.

- + Paulus, Erzbischof von Köln.
- + Heinrich, Fürbischof v. Breslau.
- + Andreas, Bischof v. Straßburg.
- + Peter Josef, Bischof v. Limburg.
- + Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz.
- + Konrad, Bischof von Paderborn.
- + Johannes, Bischof von Oelm.
- + Matthias, Bischof von Trier.
- + Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück.
- + Lothar, Bischof von Leuca, Erz-Verweser zu Freiburg.
- + Philippus, Bischof v. Ermeland.
- + Karl Joseph, Bischof v. Rottenburg.
- + Johann Bernhard, Bischof von Münster.
- + Wilhelm, Bischof v. Hildesheim. Domkapitular Ha hne, Bisth.-Verweser zu Fulda.

Im Monat Februar 1875.

- + Gregor, Erzbischof von München-Freising.
  - + Heinrich, Bischof von Passau.
  - + Ignatius, Bischof von Regensburg.
  - + Pantratius, Bischof von Augsburg.
  - + Leopold, Bischof von Eichsfeld.
  - + Johannes Valentin, Bischof von Würzburg.
  - + Daniel Bonifazius, Bischof von Speier.
- Dompropst Fellner, Capitels-Vicar zu Bamberg.

## Die Collectiv-Erklärung des deutschen Episkopats.

Der Stolz in's Herz der Kirche, welchen Bismarck mit der Papstwahl-Depeſche beabſichtigt hat, mußte zur Abwehr einen Gegenstoß hervorrufen und hat nun wirklich einen solchen gefunden in der Collectiv-Erklärung des deutschen Episkopats. Um sich letzteres Vorgehen genügend zu erklären, muß man in Betracht ziehen, wie Bismarck seit Jahren alle Fäden politischer Verbindungen, welche in seiner Hand zusammenlaufen, alle Mittel, welche ihm gestatten, auf die öffentliche Meinung im eigenen Reich wie in anderen Staaten zu wirken, wie er alle da in kurzen Zwischenräumen immer wieder in Bewegung gesetzt hat, um zum voraus in Sachen der Papstwahl alle Köpfe zu berücken, wie besonders durch eine gewisse Art von Presse systematisch falsche Anschauungen über konkrete Zustände und rechtliche Fragen, die bei Beurtheilung eines solchen Aktes von Einfluß sein können, in Umlauf gesetzt worden sind, wie hiemit die Parteien zum voraus gesetzt, alle aber mißtrauisch gemacht werden sollten. Nebenher liefen immer Andeutungen über Vorgänge hinter den Coulissen, wie auch von selbst klar ist, daß jene öffentliche Meinungsfälschung einem höhern politischen Zweck in dieser Angelegenheit dienen mußte. Es ergibt sich also, daß die berichtigte Papstwahl-Depeſche nicht ein vereinzeltes Factum ist, das nur aus momentanen Stimmungen und Bedürfnissen des deutschen Reichskanzlers hervorgegangen wäre und mit diesen bald wieder bedeutungslos würde, daß dieselbe vielmehr einen Punkt darstellt in einem von langer Hand her vorbereiteten weit angelegten Netze von Intriguen, das sich im gegebenen Augenblick um den apostolischen Stuhl zusammenziehen soll, um ihm alle Handlungsfreiheit zu benehmen und in ihrem obersten und centralen Organ die Kirche selbst lahm zu legen. Es waren also praktische Interessen von eminenter Bedeutung für die Kirche in Frage gestellt, so daß es wohl gerechtfertigt ist, wenn man kirchlicherseits zu dessen Erhaltung das schwerste Gewicht in die Waagschale legte. Die spezielle Veranlassung aber, welche das Einschreiten des Episkopats geradezu nothwendig machte, war, wie bekannt, die von Bismarck aus der altkatholischen Concilsliteratur entlehnte Fälschung der vatikanischen Constitutionen, als ob durch diese die ordinaria potestas der Bischöfe

aufgehoben wäre zu Gunsten der päpstlichen Vollgewalt, so daß nun auch den weltlichen Regierungen gegenüber der Papst in dieselbe Lage eintreten müßte, in welcher die Bischöfe gegenüber ihren begünstigten Regierungen sich befunden haben. So lange diese Papstfabel nur die altkatholische und verwandte Literatur unsicher machte und ohne höhern Gewicht, als das des betreffenden Privatchriftstellers auftrat, solange konnte die Vertreibung der katholischen Presse und Literatur überlassen werden. Im Augenblicke aber, wo die höchste Reichsbehörde jene lägenhaften Theorien aufgreift und verkündet, sie also zu offiziellen macht und mit der staatlichen Autorität stützt, und all' das, um die oben genannten praktischen Konsequenzen daraus abzuleiten, da genügt nicht mehr die Presse und Literatur, es mußte auch die Gegenwirkung durch einen amtlichen öffentlichen Akt der höchsten kirchlichen Autorität innerhalb des Reichsgebietes geschehen. Wie nun immer der Reichskanzler diese Erklärung auffassen mag, man wird nun wenigstens aus dem Schweigen der Bischöfe nicht mehr eine Bestätigung ableiten dürfen; Bismarck wird nun sein Zeugniß von der katholischen Lehre nur mehr in offenen Widerspruch gegen das Zeugniß der berufenen Zeugen des Glaubens stellen müssen. Schließlich wird der gesunde Menschenverstand den Rechtsatz, daß nur der Gesetzgeber selbst die authentische Auslegung seiner Vorschriften geben könne, — auch den kirchlichen Gesetzgebern zugestehen müssen, so daß nur diejenigen eine Glaubensdefinition authentisch interpretiren können, welche sie aufgestellt haben. — Der deutsche Episkopat, welcher sich mit seiner Erklärung politischen Konsequenzen entgegenworfen hat, welche nicht bloß die deutsche Kirche, sondern ganz gleichmäßig die ganze Kirche treffen sollten, hat sich damit den Dank der Mitglieder der Kirche in allen Ländern verdient. Aber nicht bloß der Katholik, sondern jeder Mann wird denjenigen seine Bewunderung nicht versagen, die dem Despoten unserer Zeit und unseres Welttheiles mit ruhigem Muth entgegenrufen: „Quod non, du hast gelogen!“

### Kirchenpolitische Briefe aus der Schweiz.

(Siebenter Brief.)

Die Phylloxera vastatrix ist eine wüste und schädliche Raupe, und wo sie sich in

einem Weinberg eingenistet, sieht es bald traurig genug aus.

Im Weinberge des Herrn gibt es nun heutzutage auch solche Rebläuse, Phylloxera, und sie sind daselbst nicht minder häßlich und verderblich. Hingegen lassen schweizerische Regierungen solcherlei Ungeheuer expref von der Fremde her sich verschreiben und zahlen jedem einzelnen Exemplar für sein Kerben an den Wurzeln des katholischen Glaubens und Cultes Tausende von Franken.

Namentlich in Bern macht sich solch' ein Rebläusenest breit und hat in jüngster Zeit forsch die Drachenzähne gezeigt.

Haben Sie auch die Episteln — nicht sancti Pauli, aber non-sancti Sauli — eines Görzens und Friedrichs, Magister der altkatholischen Universität Berns, gelesen? Drachenzähne fletschen da die altkatholische Pfarrei Bern und deren Seelenhirten mit grümmigem Gebisse an, und zeigen sich auch bereit, Alles zu zerfetzen, was nicht den Katholizismus à la Ronge und Dowiat auffaßt. Ein Sebastian Ammann ist noch ein Heiliger gegenüber diesen fragenhaften Marktchreibern der sacra theologia! Jedenfalls dürfte ein Herr Friedrich, unbeschadet allfälliger Abstammungstafel, besser Zanckrich sich nennen; der Görzens aber hat seinen rechten Namen, denn „Görg und Marx bringen viel Arg's.“

Lassen wir dem Görzens sein Gewächse unberührt stehen. Aber dem impertinenten Friedrich wollen wir es nicht verhehlen, daß manche seiner Phrasen uns eigentlich anpidert. Oder was soll man sagen, wenn ein gebungener fremder Irlehrer dieser Sorte zum Pfarrer des Ortes, wo er kaum Fuß gefaßt, zu sagen sich erdreht: „Der Charakter des Herrn Ferroulaz müßte es uns allerdings überflüssig erscheinen lassen, ihn auch nur eines Wortes zu würdigen!“ Ho, ho, deutscher Bismärkler! Du brauchst uns gar nicht deines Wortes zu würdigen; wir sind von Herzen froh, solcher Würdigung quitt zu sein und mögen der wissenschaftlichen Universität München das hohe Glück gönnen, dieß Wort wieder ausschließlich zu besitzen.

Dieser Friedrich sagt im weitem Verlaufe: „Seine (Ferroulaz) Partei ist seit dem 18. Juli (im „Eid“) vergiftet er noch die Jahrzahl 1870 beizufügen) von dem christkatholischen Glauben abgefallen, sie hat sich mit einer der hl. Schrift und der Tradition der Kirche widersprechenden (infallible Dejjision ex-cathedra — Friedrichs!) Lehre besudelt und ist dadurch der Exkommunikation verfallen (jetzt beginnt's

an Unſinn zu grenzen!), ihr Gottesdienst wäre, wenn wir mit gleichem Maße messen wollten, sakrilegisch.“

Parbleu! Wenn Professor Friedrich es wollte, so wäre unser römisch-katholischer Gottesdienst sakrilegisch. Aber Friedrich ist langmüthig, wie der Herr; er will es nicht, (Gott will ja nicht den Tod des Sünders) und also ist einseitigen unser Gottesdienst noch nicht sakrilegisch. Denken wir daran: „Ihr Gottesdienst wäre, wenn wir — wollten, sakrilegisch.“ — Wo ist die Balbau? Was sakrilegisch ist, das bestimmt Gott allein und Gottes Stellverteterin für die Menschheit, die Kirche. Ein Friedrich aber kann uns —

Jetzt drescht er in langer Ausführung den ganzen Unfehlbarkeitskampf nochmals durch, gibt uns einige Tropfen galligen Extractes aus dem „Janus.“

Doch, die Weisheit Friedrichs entfaltet sich immer schöner. „Laßt euch auch durch den Hinweis nicht täuschen, daß die Bischöfe mit dem Papste zusammenstehen“, so lautet seine Warnung; und sie schließt mit dem kräftigen Satz: „Nicht wo Papst und Bischöfe, ist auch immer die Kirche, sondern wo die Wahrheit ist!“

Jetzt ist's heraus. Sitacouisses, philosophus mansisses. Nicht die päpstliche Unfehlbarkeit ist Gegenstand von Friedrichs Läugnung, sondern die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche. Ob der Papst allein, oder ob Papst und Bischöfe mit einander, — da ist noch nicht die Wahrheit. Wo ist sie denn? Im Dreigestirn: Görzens, Friedrich, Hirschwälder. — O jemi! Also nicht im Anschluß an die Kirche findet man die Wahrheit, sondern erst muß von dir — wo? wie? — die Wahrheit gefunden sein, und dann ist's an der Kirche, dir zu beweisen, daß ihre Lehre gerade das enthält, was du Wahrheit nennst! — Zu solchem Circulus vitiosus braucht's wahrlich keiner Professoren!

„Herrn Ferroulaz wollen wir noch daran erinnern, daß die sogenannte (kirchliche) Sendung der Lehrer der Theologie eine erst im 19. Jahrhundert erfundene Theorie ist.“ Ist's möglich! Weiß denn Herr Friedrich nichts davon, daß seit Jahrhunderten jeder Lehrer der Theologie seinen Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen mußte und nur so als kirchlich approbirt erschien?

Das ist ein hochmüthiger Geiz, der so schreibt, wie Friedrich im „Bund“ vom 21. Februar d. J. — Den hat der eitle Stolz zu Fall gebracht. Jetzt aber frist

er als Nebel aus unsern Weinberg weg. Gibts noch kein Mittel wider diesen Land-schaden? Hoffentlich werden später selbst ihre Beschüßer genug an ihren Eindringlingen bekommen.

### Kirchliche Rundschau über Deutsch-land.

(Schluß.)

Neben diesen beiden auf die Civilese bezüglichen Anträgen hat noch ein dritter Punkt von allgemeinem Interesse die Synoden beschäftigt. Wenigstens bei der Mehrzahl der Synoden ist bis jetzt der Antrag gestellt, daß jeder, der die Gottheit Christi leugne, unfähig sein soll, ein kirchliches Lehramt oder eine Vertretung zu übernehmen. Uns Katholiken will es befremdlich erscheinen, daß es eines solchen Antrags überhaupt bedarf, für die protestantischen Antragsteller aber lag hiezu Grund genug vor. In dem bekannten Sybow'schen Fall hatte der Oberkirchenrath einen notorischen Christusleugner, der — als solcher von der untern Instanz abgesetzt war, wieder in Amt und Würde eingesetzt. Mit diesem Präzedenzfall eröffneten die Wächter Zions selbst eine Bresche in dem christlichen Bekenntniß, welche um so gefährlicher ist, als draußen eine Masse Gesinnungsgenossen Sybow's harren, um durch dieselbe in die Kirche einzudringen und sie öde und wüst zu legen. Mit jenem Fall war darum im Prinzip das christliche Bekenntniß ausgegeben. Die Lutheraner erkannten diese allgemeine Bedeutung der Wiedereinsetzung Sybow's und verlangen darum die Reparation dieses Schadens durch einen Act von ebenfalls allgemeiner Bedeutung, durch die offizielle Unfähigkeitserklärung aller Christusleugner für kirchliche Aemter. Allein, ob sie sich hiebei auch der Folgen einer solchen Erklärung, wenn sie gelänge bewußt sind? Denn darin läge die Kriegserklärung nicht bloß an die oberste kirchliche Behörde und die zeitweiligen politischen Machthaber, es wäre dieß auch eine generelle Exkommunikation aller Reformer und Mitglieder des Protestantenvereins; das ganze protestantische Volk wäre damit vor die Entscheidung gestellt zwischen Orthodorie und Reformertum, und die Entscheidung könnte nur erfolgen durch eine Scheidung und endlose Sektensbildung. Die Scheidung wäre nämlich nicht abgeschlossen mit Ausstoßung der Reformer; einmal begonnen, müßte dieselbe sich fortsetzen in Lösung der Gegensätze unter den Positiven

selbst, des Lutherthums und Calvinismus u. s. w. Die von den Orthodoxen geforderte Erklärung käme ihrer äußeren Wirkung nach der Infallibilitätsklärung nach einer Seite hin gleich: Der Sturm des ganzen antichristlichen Heerlagers würde sich gegen die lutherische Orthodorie erheben, damit wäre aber die Nechlichkeit zu Ende, es fehlte ihnen die Kraft, die Mittel zur Vertheidigung. Und dann wären mit dieser Entscheidung zahllose andere Fragen heraufbeschwoeren, zu deren Lösung sie von innen und außen sich genöthigt sähen, indem sie entweder in der positiven Richtung fortschreiten müßten, bis sie zu Rom vor St. Peter ankämen, oder zum „Protestiren“ sich zurückwendend dem offenen Atheismus des David Strauß oder Hartmanns Unbewußtem, d. h. dem Nihilismus verfallen würden.

Vor solchen Ausichten dürfte selbst vielen Positiven der Muth fehlen, durch eine Erklärung bezeichneter Art den Stein ins Rollen zu bringen, so daß sie einen Nothbehelf, der sie vor jenen Konsequenzen bewahrt und doch die christliche Reputation rettet, mit beiden Händen ergreifen werden. Ein solcher Nothbehelf ist auch schon gefunden. Mitten in die allgemeine Kathollosigkeit, wie über jenem Antrag hinwegzukommen wäre, trat plötzlich der Kaiser selbst als wahrer Deus ex machina. In einer Ansprache an eine Deputation der Brandenburger Synode erklärte derselbe den Glauben an die Gottheit Christi als selbstverständliche, unverrückbare Grundlage der Landeskirche, als die Basis, auf welcher sich alle Verhandlungen auch der Synoden zu bewegen haben. Mit dieser Erklärung trat er allerdings der Form nach dem Reformertum und ihren Hintermännern entgegen und stellte sich auf die Seite der Positiven, so daß es scheinen könnte, daß diese nun in der ange deuteten Richtung erst recht vorwärts gehen könnten, ja müßten. Allein in Wahrheit hat der Kaiser damit den Geistern, die verneinen, und deren augenblickliches Interesse die Vertagung jener Frage war, genügt. Denn nun können die Regierungskommissare, die gleich von Anfang an der Distin-tion des Antrags gegen die Christusläugner entgegengetreten, mit Recht sagen: Nachdem der Bischof der Landeskirche euch den Dienst gethan, den Inhalt eures Antrags seinerseits zu sanktioniren, was bedarf es da noch unserer Abstimmung; der Grundstein ist vom Kaiser gelegt, wir haben ihn nicht wieder zu legen, wir können uns nun den laufenden Geschäften widmen. So hat die Regierung den Ge-

winn, daß die ihr mißliebige Abstimmung vertagt ist, und der Ausdruck des Kaisers — was soll er schaden, daß er positivgläubig ist, wußte man längst, und doch ging es, wie es ging: Le roi regne, mais ne gouverne pas.

So ist der Regierung und dem Reformertum der Stein des Anstoßes hinweggenommen, sie haben einstweilen wieder freie Bahn und die Orthodorie muß wieder von der Hand in den Mund mit elenden halben Mitteln von heut auf morgen sich durchschlagen. Aber die Entscheidung bleibt ihnen nicht erspart, sie ist aufgehoben, aber nicht aufgehoben, sie muß kommen. Im Lutherthum, überhaupt im Protestantismus, so weit er noch christgläubig ist, liegen zwei Gegensätze, eine Negative und Positive gegenüber dem vollen Christenthum. Diese können auf die Länge nicht neben einander bestehen. Daß es so lange möglich war, beruhete darauf, daß diese Combination, der Protestantismus, eine politische Nothwendigkeit war, als staatliche Institution und politisches Machtmittel politisch gehalten war. Heute, da diese rein äußere zwingende Ursache hinwegfällt, da die Staaten die Religion aus der politischen Organisation entlassen, so daß die Religionen sich nur mehr nach den in ihnen selbst gelegenen inneren Bedingungen entwickeln, in dieser Lage müssen die Gegensätze, die bisher im Protestantismus durch den Staat zusammengebunden waren, nach dem natürlichen Gesetz sich lösen und ein jeder nach seinem Ziele sich entwickeln, zum positiven Pol des katholischen Christenthums oder zum negativen des Nihilismus.

Das sind die Momente von allgemeinerem Interesse, welches die erstmals versammelten protestantischen Provinzialsynoden Preußens geboten haben. Sie zeigen den Versuch, christliche Grundsätze wieder zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen und im inneren Leben der Confession durchzuführen. Das Ringen hiemach trat bei den einen Synoden mehr, bei den andern weniger stark hervor. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die klare Erkenntniß der schreienden Nothstände und der beste Wille zu helfen — vergeblich und machtlos sind, weil es an allen Mitteln an den kirchlichen Gewalten fehlt, sie durchzuführen, indem der Protestantismus einem Staate gleich, der wohl Gesetze hat, die das Recht enthalten, und Gerichte, dieselben anzuwenden, der aber keine vollaufziehende Gewalt besitzt, um dieselben durchzuführen; ein solcher Staat wäre kein Staat und so ist eine Kirche ohne Kir-

chengewalten keine Kirche. Diese Erkenntniß ist in manchem Aufschrei der Verzweiflung und höchster innerer Noth von Protestanten, die — selbst wahrhaft gläubig — nun von der christlichen Heilslehre Stills für Stills in den Wogen des Unglaubens versinken sehen, wiederholt ausgesprochen worden: „Wir haben keine Kirche.“ — Der Protestantismus hat sich einst mit dem Saße von der Kirche getrennt: Die Kirchenverfassung ist etwas Gleichgültiges und gehört nicht in den göttlichen Heilsplan. Nun muß diese Setze gerade durch ihr eigenes Schicksal beweisen, daß die Kirchenverfassung in ihren fundamentalen Gewalten für den Bestand des Glaubens wesentlich ist, daß ohne erstere das Geschenk des Glaubens illusorisch ist. Wie wäre es dem protestantischen Christenthum in den Jahrtausenden ergangen, da es schon nach wenigen Jahrhunderten daran ist, das ganze Capital christlicher Lehre einzubüßen, obwohl es nicht einmal die Wucht der glaubensfeindlichen Mächte, die stets am Schilde der katholischen Kirche sich brechen, auszuhalten hatte.

So führt in einer Zeit, wo die katholische Kirchenverfassung von allen Seiten angegriffen wird, Gott selbst die Apologie ihrer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit an den außer ihr stehenden Gemeinschaften, während sich an der Haltung der Kirche selbst positiv ihre höhere Kraft und darum ihr höherer Ursprung erweist. So mag auch die Menschheit entscheiden lernen, wo die Wahrheit ist, ob wirklich, wie der Protestant meint, Glaube und Verfassung sich nur verhalten wie ein toter, lebloser Schatz, den man in ein beliebiges totes Gefäß legen kann, oder aber ob, wie der Katholik es weiß, Glaube und Verfassung ein Ganzes, eine lebendige Frucht sind, an welcher Kern und Schale aus einer und derselben Lebenskraft zugleich erzeugt sind, das eine das andere nährt, schützt und fördert und selbst wieder vom andern gefördert, gehalten und getragen wird, ein Verhältnis, das besteht, bis die Frucht völlig gereift ist, d. h. hier bis die ganze vorausbestimmte Menschheit in die Gemeinschaft mit Christus eingegangen ist und diese Gemeinschaft den möglichst höchsten Grad innerer Durchdringung erlangt hat in klarster Erfassung der Lehre, in höchster Herrschaft der Gnade in der Menschenseele. Erst wenn diese Reife eingetreten, wenn die Kirche vollkommen, wie der hl. Augustinus sagt, die plenitudo corporis Christi geworden ist, d. h. der die Welt erfüllende Christus, dann wird auch jene

Schale der Verfassung fallen, um die Menschheit eingehen zu lassen in eine höhere Verfassung, die als Urbild schon in der irdischen vorgebildet war.

## Wochenbericht.

**Deutschland.** Unter den Führern der deutschen Katholiken hält der Tod reiche Ernte. Noch hat sich kaum das Grab geschlossen über Mallinrodt, Stolberg und Baudry und schon wieder ruft Gottes Wille einen der Besten hinweg, Herrn von Savigny, den Vorstand der Centrumsfraction. Auch er wie die drei Vorgenannten war nicht bloß ein politischer Katholik, sondern der Katholizismus war sein Wesen. Es geschah aber wohl nicht ohne Politik, wenn Breußen überall und so oft es galt, die Katholiken anzuziehen, gerade diesen Mann als den Vertreter des Staates voranstellte. So war er Preußens bevollmächtigter Minister beim Bundestag in der letzten Krise des Bundes, das bereits Preußen dessen Erbschaft anzutreten sich rüstete, so war er ferner in dem bald folgenden norddeutschen Bund nach Bismarck die erste Person im neuen Bundesstaat. Darum suchte auch Bismarck bei Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung, als die Katholiken bestimmte Garantien für die Kirche in der Verfassung verlangten, sie damit zu beschönlichen: So lange die Katholiken einen der Ihrigen, wie Savigny, an der Spitze des Bundes sähen, werden sie wohl mit Vertrauen dem neuen Staatswesen sich hingeben dürfen. Allein kaum war nach Erweiterung des Nordbundes zu einem „deutschen Reich“ die katholische Bevölkerung Süddeutschlands eingefangen, fand sich für Savigny kein Platz mehr im Reichsamte. Die Katholiken konnten hier dieselbe Erfahrung machen, welche zuvor schon die Katholiken Frankreichs unter Napoleon III. gemacht hatten, indem dieser einen „Ultramontanen“ zum Cultusminister angestellt hatte so lange, bis die ersten Abstimmlungen sein Regiment festgesetzt hatten; gleich darauf konnte auch Herr Fallour das Cabinet verlassen. Nach die politische Geschichte der Schweiz liest man das für, was die Katholiken von „veröhnlichen Stimmungen“, augenblicklichen Connivenzen, ausnahmsweise geübten Verwaltungsgatten zu halten haben, sie dauern gerade so lange, bis der Liberalismus sein Schäschen im Trocknen hat. Den Katholiken gilt da das Wort Uhlands: „Freie seid ihr nicht geworden, wenn ihr das Recht nicht seht eilt.“

In Preußen soll's jetzt gegen Franziskaner und Kapuziner losgehen. Wie oft als man die Jesuiten antrieb, hat man versichert, es sind nur spezifisch jesuitische Züge, mit welchen sich der „moderne Staat“ nicht verträgt, bei Leibe nicht das Ordenswesen oder gar ihr katholischen Brüder und eure achtungswerthe Geistlichkeit ist's, was wir anfeinden. Nun, da die Jesuiten fort sind, haben die Franzis-

kaner keinen Gury-Sündenbock, kein Mariana säet unter ihnen Drachenzähne, die als Tyrannenmörder aufgehen, sie haben auch keine Ordensregel, welche „ad peccatum obligat“, aber dennoch ist auch ihnen das Rainsgeichen „Staatsfeindlich“ bereits aufgeprägt. So ist's geschehen in einem Rundschreiben des Cultusministers Falk. Wer wissen will, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird, thut gut, es nachzulesen, es ist das vollendete Werk eines politischen Geistes. Man hat es schon an Bismarck beachtet, daß derselbe ganz unbedeutende da und dort aufgegriffene Notizen geschieht zu einem System zusammenzustellen und zu augenblicklich wirkungsvollen Angriffen gegen seine Gegner zu verwenden versteht nach dem Wort eines älteren Staatsmanns: Geht mit von einem Mann ein paar beliebige Zeilen und ich will ihn als Staatsverbrecher an den Galgen bringen. So etwas mag Bismarcks Geist und Ansehen gelingen. Wenn aber ein deutscher Professor ohne diese Attribute Bismarck spielen will, so wird er, je pedantischer er jede Form nachmacht, desto mehr das alte Wort erweisen, daß eine Schwendehaut noch keinen Löwen macht. So krant Falk in seinem Franziskaner-Rundschreiben über Klöster dieser und anderer Orden eine Menge kleiner Details aus über die Ordensverwaltung — des Dinge von der unschuldigsten Art; das gibt er mit breitem Behagen über der eigenen enormen Schlaueheit, mit der er alle diese Dinge herausgebracht; dann wird aus diesen harmlosen Materialien mit ungemein wichtiger Kennermiene der Knoten geschürzt, der den Beweis der Staatsfeindlichkeit enthalten soll, und endlich ist aus den vielen Bemühungen das Resultat gefunden, das große Staatsgeheimniß wird der Welt verkündigt, man staune: Die Franziskaner haben einen General (!) in Rom, auch die anderen untersuchten Congregationen haben ein Provinzial- und wahrlich ein Generalmutterhaus! Was der knappest Leifaden des Kirchenrechts schwarz auf weiß hat, dazu hat also die preussische Erzgenz die ganze Staatsmaschine und selbst die Diplomatie in Bewegung gesetzt und es so glücklich herausgebracht. So geistig herabgekommen aber das Zuschauerpublikum auch ist, das an der politischen Schaubühne unserer Zeit sein Gefallen findet, so hat es doch so viel Unterschätzungsgabe gerettet, daß es eine arnfeilige Schreiberfigur noch nicht für einen Staatsmann ansieht, wenn dieselbe sich in der politischen Fastnacht, die Deutschland mit seinem preussischen „Reich“ aufführt, in einen Staatsfrack gesteckt hat. So hat Herr Falk mit seinem Rundschreiben wenig für seine politische Reputation geerntet und hält es darum für gut, nachträglich die Vaterlichkeit an dem posttrlichen Rundschreiben abzuleugnen. Gleichzeitig werden aber die Consequenzen dieses Rundschreibens thatsächlich von der Regierung ausgeführt nach dem bekannten Recept, welches man gegen die Staatsfeinde anwendet: Entziehung des Einkommens durch Verbot

des Terminirens, Unterfügung aller Wirkfamkeit u. s. w. Nun hat man die Wahl, ob man Worten oder Thaten Glauben schenken will. — So geht's von den Jesuiten auf die Orden überhaupt, von diesen auf den Clerus und zuletzt auf's ganze katholische Volk, denn das Prinzip paßt auf alle, wir alle haben einen General in Rom. — In den letzten Tagen ist dem preussischen Landtag ein Entwurf betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vorgelegt worden und wird da ohne Zweifel angenommen und zum Gesetz erhoben. Die Kirche steht allerdings mit ihrem Vermögen unter den allgemeinen Staatsgesetzen, welche den Rechtsverkehr ordnen, ganz wie ein Privatmann. Allein dieß Gesetz geht viel weiter, es unterwirft die Kirche nicht den allgemeinen Rechtsfällen, sondern es erfindet für die Kirche besondere Ordnungen und Formen und hebt die allgemeinen Gesetze für die Kirche auf, d. h. erklärt sie auch mit ihrem Vermögen als erler, wie dieß den kirchlichen Persönlichkeiten gegenüber bereits geschehen ist. Die Kirche und ihre einzelnen Institute haben hienach kein Eigentum, kein Privatrecht, kein Vermögen. Allein einmal das Prinzip angenommen, daß aus Staatsraison Eigentum und zwar in sehr großem Umfang aufgehoben werden kann, dann ist kein Eigentum mehr sicher; es fragt sich nur wer die Staatsraison macht, wer seinen Verstand dafür ausgeben kann, weil er in der Majorität ist. Hienach braucht eine socialistische Majorität, wenn eine solche einmal im Landtag herrscht, nur nach dem liberalen Recept zu verfahren und ihr Programm ist Gesetz.

**Schweiz.** Die Regierungen der beiden Landestheile von Unterwalden wollen bei den übrigen katholischen Ständen eine gemeinsame freundschaftliche Vorstellung an Bern und Genf anregen, um diese zwei Stände zu einer rücksichtsvolleren Behandlung der katholischen Bevölkerung zu vermögen. So wenig das ist, wir möchten fast sagen, so furchtbar es lautet, so ist es doch ein Anfang, darum sehr zu loben, und es läßt sich hoffen, daß auch paritätische Kantone sich der Bewegung anschließen.

Eine ähnliche Anregung verbanden wir dem „evangelischen Wochenblatt“ in Zürich, das sich sehr kräftig dahin äußert: „Man scheint, die katholische Bevölkerung mit Gewalt zur Empörung treiben zu wollen und nur noch als rechtlose Heloten zu behandeln, denen gegenüber alles erlaubt sei. Im Vernerjura sind noch immer katholische Priester um ihres Glaubens willen verbannt. Es sollte eigentlich durch die ganze protestantische Bevölkerung ein Schrei der Entrüstung gehen über das unbuldsame, unpolitische, ungerechte, unchristliche Benehmen der herrschenden Partei.“.....

## Kurze Notizen aus den Kantonen.

### Bischof Basel.

**Solothurn.** 1. Till. Hr. Chorherr Settier in Schönenwerd weist die Angabe des C. G. im „Bund“ Nr. 44: Pfarrer Gschwind habe mit seiner Erlaubniß mehr Mal in der St. Marienkirche zu Schönenwerd Messe gelesen, als Lüge zurück. Es sind übrigens noch eine Menge von Unwahrheiten in jenem frechen Artikel. — 2. Der „Anzeiger“ Nr. 41 bringt die Protestation von 120 Bürgern von Dreitenbach gegen den Willkürakt der Regierung bezüglich der Abberufung ihres Pfarrers. Sie bezeugen die vollste Zufriedenheit mit ihm, wollen nichts wissen von „ungehörlichen Predigten“ desselben und sprechen der Regierung die Befugniß ab, ihn zu bestrafen oder abzuweisen, da dies nach dem Strafgesetze nur durch den ordentlichen Richter geschehen könne. — 3. Die W. Kapuziner in Olten werden von den radikalen Blättern angegriffen, weil sie durch ein Placat an die Kirchentüre anzeigten: Sie können diejenigen nicht Beichte hören, welche nicht zur römisch-katholischen Kirche gehören. Die protestantische allg. Schweiz. Zeitung sagt ironisch über diesen Lärm der „liberalen“ Presse: „Wir vermuthen, daß die Kapuziner eingestekt werden; denn Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewähltest.“ — 4. Der „Landbote“ theologisiert unter der neuen Redaktion über diese und verwandte Fragen noch dümmere und gemeinere als vorher. Wenn dieses Blatt der Gradmesser der Schulbildung und des gesunden Menschenverstandes im Kanton Solothurn ist, so müßte man bald das eigenthümliche „Minimum“ zu Hülfe rufen.

**Bern.** Der altkatholische Professor Örgens hat mit seiner in Thun angekündeten Konferenz ein jämmerliches Fiasko gemacht. Trotz der öffentlichen Ankündigung fanden sich nur 6 Personen ein und der Berner-Preussische-Professor fand für gut, seinen Vortrag bis zum Eintreffen eines größeren Publikums zu verzögern. In aller Eile wurden Boten in die Kaffehäuser und auf die Straßen geschickt, um Publikum aufzutreiben, und siehe, es gelang, 15 italienische Arbeiter in die Konferenz zu jagen. Nun begann der gelehrte Herr seine deutsche Redneri vor dem italienischen Publikum. Si tacuisses etc. etc.

**Jura.** In Vuir war am 15. großer Alarm. Drei Landjäger rückten in das Dorf ein, schritten in das Feuerspritzenhaus und öffneten auf Befehl des Präfecten einen Kasten, in welchem Kirchengeschätze verborgen sein sollten. Die Thüre wurde aufgesprengt und sieh! es fanden sich einige Blumengestelle und Kerzenstöcke, welche die Frauen-Bruderschaft für ihr Jahresfest angekauft und hier aufbewahrt hat. Die Polizeidiener anvertraten die vier Kerzenstöcke, die Eigenthümerinnen aber führen Klage auf Zurückstattung. So wird es im Jura ge-

trieben, im Lande der Freiheit und durch die Freisinnigen.

### Vielcr Altensstück

Der Rath der römisch-kath. Pfarrgenossenschaft Biel an das Regierungsstatthalteramt daselbst.

Herr Regierungsstatthalter!

Ihnen Aufforderung, Ihnen zu Händen der neuen sog. altkatholischen Kirchengemeinde Biel, welche die von uns erbaute neue kathol. Kirche dieser Stadt faktisch im Besitze hat, die Kasse, Protokolle und übrigen Altensstücke unserer römisch-kathol. Pfarrgenossenschaft auszuliefern, ist Herr Alex. Kérat, als Präsident des unterzeichneten Kirchenrathes, nachgekommen unter Einlegung eines Protestes mit richterlicher Bewilligung.

Im Anschluß an denselben erneuert und bekräftigt der unterzeichnete Rath seine Protestationen:

- gegen die Absehung, Abberufung und Ausweisung des Hochw. Hrn. Pfarrers Gemund Jeker,
- gegen die Wegnahme der Kirchenschlüssel und der kirchlichen Geräthschaften,
- gegen die Veränderung unserer früheren Pfarrverhältnisse,
- gegen die Beschlüsse und Wahlen der neuen Kirchengemeinde, insofern sich dieselbe für die hiesige katholische Pfarrgenossenschaft und Repräsentant der kath. Bevölkerung, sowie gegen die Beschlüsse des neuen Kirchengemeinderathes, insofern sich derselbe für das Organ der hiesigen kathol. Pfarrgenossenschaft betrachtet,
- überhaupt gegen die bisherige Verkennung der Rechte der hiesigen röm.-kathol. Pfarrgenossenschaft.

Zur Erläuterung der Sachlage erlaubt sich ferner der unterzeichnete Rath, Ihnen folgende Mittheilungen zu machen.

Obgleich der jetzt von der hohen Regierung einzig anerkannte sog. altkathol. Kirchengemeinderath schon am 2. November 1873 gewählt wurde und sich gleich darauf konstituirte, fand sich derselbe erst gegen Ende Dezember desselben Jahres bemüßigt, bei uns anzufragen, ob wir gewilligt seien, unsere „Kasse, Protokolle und andere Schriften, welche über Gründung und Verwaltung der hiesigen katholischen Kirche und Kirchengenossenschaft bestehen“ und welche in unserem Besitze seien, ihm auszuliefern etc. Eine affirmative Antwort auf diese Anfrage wäre einer Preisgebung unserer Rechte gleichgekommen. Wir antworteten mit einem kategorischen Nein, indem wir auch jetzt noch den am 2. Novbr. 1873 gewählten Kirchenrath nicht als Repräsentanten der hiesigen katholischen Gemeinde, sondern nur als Vertreter der von der alten römisch-kathol. Kirche, welcher wir angehören, getrennten, sogen. freisinnigen Katholiken ansehen und anerkennen. Zugleich verwahrten wir ausdrücklich unser Eigenthumsrecht auf die von uns mit

römisch-katholischem Geld und zu römisch-katholischen Zwecken erbaute Kirche und fragen an, ob der neue Kirchenrath gewilligt sei, uns vorläufig einige von den resp. Gebern bereits reklamirte Kultusgegenstände gütlich herauszugeben. Wir erhielten keine Antwort.

Seither verfloß ein Jahr und wir waren genöthigt, zur Bezahlung der dringendsten vom Kirchenbau her datirenden Schulden ein Ansehen (bei Hrn. E. Jeker) aufzunehmen. Die meisten Gläubiger gaben uns, in Anbetracht unserer Lage, die Zusicherung, mit ihren Forderungen von Kapital und Zins einige Zeit zu warten zu wollen, insofern wir in dem Besitze der Kirchenkasse bleiben. — Einer derselben, Herr Girard, wandte sich schon vor mehr als einem halben Jahre an den neuen Kirchenrath mit seiner Forderung, erhielt aber von demselben nicht einmal eine Antwort. — Als vor wenigen Tagen Hr. Girard an den neuen Kirchengemeinderath gelangte mit seiner Forderung, erhielt er vom Präsidenten desselben, wie Hr. Girard uns selber schriftlich mittheilte, zur Antwort, er möge vorläufig diejenigen belangen, welche ihm den Auftrag zu der betreffenden Arbeit erteilt und sich dadurch ihm gegenüber verpflichtet haben.

Wir entheben uns der Mühe, ein solches Benehmen einer amtlichen Behörde zu qualifiziren. Ein unwürdiges Spiel ist es, das man mit uns, mit unserer Pfarrei, mit unsern religiösen Interessen treibt.

Die Kosten unserer Kirche haben wir seither bestritten, und auch fernerhin werden wir dieselben bestritten, wenn man uns unser Eigenthum zurückgibt. Wer die Arbeit angefangen, wird sie vollenden, wer sie befohlen, wird sie bezahlen, wenn und sobald ihm das entrißene Gut wieder zurückgestellt wird.

Erben, welche auf die Aktiven Anspruch machen, haben nach den Gesetzen aller civilisirter Länder auch die Passiven zu tragen.

Formwahr, unsere Rechte auf unsere Kirche — denn in erster Linie dreht sich der Streit nur um dieses Gebäude — kann uns Niemand abstreiten, bilden wir die Majorität oder die Minorität. Selbst der neue Kirchenrath scheint davon überzeugt zu sein; daher seine Zurückhaltung bei Abforderung unserer Kasse und Bücher; daher die Abweisung der Gläubiger durch ihn; daher die Verweisung derselben an uns; daher seine Versuche, unsere Kirche, entgegen dem Willen ihrer Stifter, an die reformirte Einwohnergemeinde zu bringen. — Sonderbar! die neue „reorganisirte“, offizielle Kirchengemeinde vermag trotz obligatorischer Steuern nicht einmal zu erhalten, was unsere Pfarrgenossenschaft mit schweren Opfern erstellt hat!

Wir zweifeln nicht daran, Herr Regierungsstatthalter, daß Sie in Ihrer loyalen, toleranten Gesinnung, so viel an Ihnen liegt, den Zwist auf eine Weise werden auszutragen suchen, welche Jedem das

Seine gibt, das Eigenthum respektirt, das Recht nicht verleßt, Stiftungen ihrem Zwecke nicht entfremdet, die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt und die durch die Verfassung verheißene und garantirte freie Ausübung auch unseres Cultus zur Wahrheit werden läßt.

In dieser Erwartung haben wir, mit dem Gesuche, dieses Schreiben zu der Ihnen gestern durch Hrn. Fürsprech R. Hoffmann in unserem Namen zugestellten Wissensfassung legen und uns den Empfang desselben bescheinigen zu wollen, die Ehre zu zeichnen,

Herr Regierungsstatthalter,

Mit Hochachtung

Der Rath der röm.-kath. Pfarr-

genossenschaft Biel:

Der Präsident: Sig. A. Kérat.

Der Secretär: Sig. M. Rauch.

Biel, den 30. Januar 1875.

**Margau.** Wie vorauszusehen war, hat der Regierungsrath beschlossen, die Aufhebung des Stiftes St. Verena in Zurich bei dem Großen Rathe zu beantragen.

### Bischof St. Gallen.

**St. Gallen.** Mit Kreis Schreiben v. 5. l. Mts. ersucht das Schweiz. „Centralkomite der freisinnigen Katholiken“ um die Anerkennung der Verfassung der „Christkatholischen Kirche“ und um Auskunft betreffend Betheiligung bezüglich der Wahl und Dotation eines christkatholischen Bischofes und der Berufung „christkatholischer“ Geistlicher.

Der Regierungsrath erwidert auf Bericht und Antrag des Departement des Innern: daß er sich Angesichts der waltenden Verhältnisse nicht veranlaßt sehe, in die Angelegenheit einzutreten.

### Corresp. aus dem St. Gallerlande.

Zur Schulfrage in unserem Experimentierstaate St. Gallen habe ich Ihnen bereits Einiges berichtet. Seither ist die Frage weiter gediehen. Trozdem der Seminardirektor Largiarde gegen den Vorwurf des Unchristenthums sich seither in verschiedenen Blättern zu vertheidigen suchte und sich vertheidigen ließ, so ist doch diese Vertheidigung total mißglückt, ja der arme Mann hat wider Willen das Geständniß abgelegt er sei eifriger Anhänger der Affentheorie und Reformen, d. h. Nichtchrist. Reformen sein ist freilich die logische Konsequenz der Affentheorie. Mit diesem offenen Unglaubensbekenntniß verbindet der Mann die unglückliche Naivität: in öffentlichen Blättern die christlichen Eltern beider Confessionen des Kantons einzuladen, ihm ihre Söhne zum Unterricht in der Affentheorie und dem unchristlichen Straußianismus anzuvertrauen, da etwa 30 Schulplätze am Seminar vacant seien. Heißt das nicht die Naivität auf die Spitze treiben? Das katholische St. Gallervolk wird sich aber wohl hüten, diesem Seminarmoloch neue Pöglinge in die ausgestreckten Glüharme zu werfen, obwohl dieselben mit 800 ränktem Stipendienföhd vergoldet sind. Daß aber der Mann, der so gründ-

lich vor der Oeffentlichkeit blamirt wurde nicht selbst blamirt hat, seinen Posten nicht quittirt und zur unschädlichen Zuckerbäckerei, die er ehemals in Ehur getrieben, nicht zurückkehrt, hat seinen Grund darin, daß er der Sturmbock der Freimaurerei ist, die bei uns gegenwärtig das Ruder in der Hand hat. Daß die eine Seite der Schulfrage.

Eine andere Seite, eben so unschön, ist zu Tage getreten in der Hauptstadt St. Gallen selber. Der sich katholisch nennende Schulrath daselbst, dessen Präsident bei-läufig gesagt, ein großmüthiger Verehrer des Gottesleugners Renan ist, hat unter den Augen der Regierung die Freiheit, den Fasten-, Beicht- und Communionsunterricht den Gemeindefullehrern zu übertragen, während den katholischen Pfarrgeistlichen das Betreten der Schule zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verboten wurde vom gleichen Schulrath. Zugleich spricht dieser gegen die Pfarrgeistlichen an der bischöflichen Cathedralkirche die Drohung aus, daß, wenn sie die von den Lehrern unterrichteten Kinder nicht beischören und kommunizieren würden, der Schulrath einen altkatholischen Pastor zur Ausübung dieser Funktionen herbeirufen werde. Daß es dabei, wie in Genf und im Jura auf die Wegestamotirung der bischöflichen Kathedrale und die Vertreibung unseres geliebten Oberhirten abgesehen ist, liegt auf der Hand. Woher aber ein simpler Schulrath sich das Recht nimmt, solche himmeltüchtige Ulfase à la Russenjar zu erlassen, wäre uns unerfindlich, wenn nicht die unvergleichlichen, bundesverfassungsmäßig garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheitsartikel beständen und in ihrer Befreiung dazu instigirten. Woher die katholische wollenden Schullehrer sich die Vollmacht nehmen, solchen, nur den Pfarrgeistlichen zustehenden Fastenunterricht zu ertheilen, bleibt uns ebenfalls ein Räthsel, es wäre denn, sie hätten die einschlägigen Artikel des Concils von Trident gelesen und beherzigt, wo über unbefugtes Lehren in den Religionswahrheiten etwelche Wörtlein stehen. Siehe Sessio 5, cap. 2 und Sessio 24, cap. 4 de Reformatione. Man sagt zwar, sie hätten sich anfangs gegen die unrichtliche Zumuthung des Schulvorstandes gestraubt. Allein ich wollte lieber die Stelle quittiren, als der Kirche untreu werden. Conc. Trid. Sessio 23, cap. 4 de Ref.

Das Vorgehen des Schulrathes findet in unserer radikalen Presse nur getheilten Beifall. Die Einen finden die Sache noch nicht spruchreif; das Volk könnte auf einmal allzusehr aufgeklärt werden über das Treiben einer gewissen Partei. Andere begrüßen „den altkatholischen Vorstoß im Osten“ der freirechtlichen Schweiz, indem man die Berner und Genfer im Westen nicht allein agiren lassen dürfe. Wir glauben, daß mit Connoiren und Transfigiren, Concediren und Diplomatisiren der Freimaurerei gegenüber nichts zu gewinnen sei, sondern die Kirche St. Gallens einen grundsätzlichen Kampf werde ausfechten müssen, so oder anders.

Noch sei Erwähnung gethan eines Verfalls aus dem Bereiche des Protestantismus. In letzter Fastnacht kopulirte der seine Pastor Herzog von Olten in Chorrot und Soloth, welcher letztere er vor dem Anziehen gar anständig und außerordentlich geküßt habe, in der protestantischen Kirche zu Aymoos vor einer protestantischen Menge ein altkatholisches Hochzeitspaar. Vorige Woche wollte nun ein orthodox-protestantischer Aymoosler in seiner Pfarrkirche, deren Pfarrstelle gegenwärtig vakant ist, sein Kindlein von einem orthodoxen Prediger taufen lassen. Aber nein! sagte der hochweise Kirchenrath von Aymoos, daraus wird nichts. Kein orthodoxer Pfarrer darf in unserer reformfreundlichen Kirche eine Taufe vornehmen. Und siehe, der orthodoxe Aymoosler mußte sein Kindlein auswärts tragen, um es taufen zu lassen. Daraus mögen die orthodoxen Protestanten ersehen, was Schönes es um die Toleranz mit den Altkatholiken und Reformern ist. Aber dahin muß es kommen. Holschlagelichthaken müssen die Augen der Gutmüthigen öffnen, sonst besserts haben und drüben nicht.

### Bisthum Chur.

**Zürich.** Die katholische Bisthumsfrage ist von der Kommission des Großen Rathes auf die nächste Amtsperiode, d. h. also ziemlich ad calendae graecas verschoben worden.

### Bisthum Lausanne.

**Freiburg.** (Corresp. v. 19. \*) Unser Hochw. Bischof hat letzten Sonntag mit einer beredten und rührenden Ansprache die Fastenpredigten eröffnet, welche der ehrw. P. Anton Maria, Guardian der Kapuziner, dreimal in der Woche in der St. Niklauskirche hielt und die sehr besucht sind. In der untern Stadt predigt der Hochw. Hr. Chappuis, ein aus dem Jura verbannter Priester, gegenwärtig Vikar zu St. Johann in hier.

Der Bau eines neuen Hochaltars in der St. Niklauskirche wird durch die rühmlich bekannten H. Müller in Wyl bald in Angriff genommen werden. Dieselben haben schon für mehrere Landkirchen sehr schöne Altäre gebaut und haben gegenwärtig noch einen für die neue gotische Kirche in der Kaplanei Alterswil, Pfarrei Läfers, in Arbeit. Derjenige von St. Niklaus wird beiläufig auf 25—30,000 Fr. zu stehen kommen. Die Kollekten in der Stadt werden eifrig betrieben. Die Baukommission hat nicht weniger als 16 Sammler und Sammlerinnen für die verschiedenen Quartiere und Straßen ernannt.

Die hiesige katholische Presse hat zu Weihnachten wieder einigen Fortschritt in der Abonnentenzahl gemacht; doch mag's noch mehr leiden.

Was wir in der französischen, immerhin noch der viel größeren deutschen Schweiz voraus haben, ist die Monatschrift: «La

\*) Zu spät eingelangt für Nr. 8.

Revue catholique Suisse», ein Sammel-punkt für ausgehendere Arbeiten, welche in den täglichen Blättern zu viel Raum einnehmen, dann auch zu wenig berücksichtigt würden, weil diese Eintagsfliegen eine nach der andern schnell durch die folgenden verdrängt werden.

Dann haben wir auch noch einen neuen deutschen Literaten in unsern Mauern, den Ernst vom Berge, dessen erste Broschüre: „Zweck und Ende der gegenwärtigen Kirchenverfassung“ (Freiburg, bei Kobly à 20 Cts.) bald in zweiter Auflage vergriffen ist. — Seine neueste Schrift: „Die liberale Presse, der Ruin der Menschheit“, allen noch einigermaßen rechtlich denkenden Menschen tieferster Erwägung unterbreitet, findet reizenden Absatz, sie ist aber auch mit einer Lebendigkeit geschrieben, die Schläge auf die „Liberale“ sind so wichtig, daß eine solche Freude ist, so eine Broschüre zu lesen.

Der „Freiburger-Zeitung“ wird von ganz zuverlässiger Seite geschrieben, es seien von Bern aus konservative National- und Ständerathe ersucht worden, doch all' ihren Einfluß bei den Jurassiers geltend zu machen, um sie zur Annahme der Referendumsvorlagen zu bestimmen. Wenn sie dafür stimmen würden, so versprechen die Berner, die verbannten Geistlichen zurückzurufen und die Jurassier milder zu behandeln. Die Jurassier werden aber wohl wissen, was sie von den Versprechungen der Bernerisch... zu halten haben.

### Bisthum Genf.

**Genf.** Am 19. Februar hat das dritte Jahr des Exils des Hochw. Bischofs Mermillod begonnen! Ein trauriger Jahrestag, wenn man bedenkt, daß an diesem Tage ein Schweizer, der als Kanzelredner und Kirdensfürst einen europäischen Ruf besitzt, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Urtheilsspruch exilirt wurde; ein glorreicher Tag, indem er bekrundet, daß die katholische Kirche im 19. Jahrhundert noch Bischöfe hat, welche für ihre Ueberzeugung die Verfolgung und das Exil mit Aufopferung und Hingebung ertragen und eine Heerde, welche ihrem Bischof auch im Exil unentwegte Treue und Ergebenheit bewahre. Wie groß erscheint am heutigen Tage der Exilirte in Ferner und wie klein das Staatspastorenthum in Genf!

Der Klerus von Genf hat am dritten Jahrestag des Exils seinem Bischofe neuerdings durch eine zahlreiche Deputation und einmüthige Adresse seine Huldigung dargebracht.

Auch der Klerus von Frankreich hat demselben seine Sympathie durch ein mit zahlreichen Unterschriften bedecktes, künstlerisch ausgeführtes Album bezeugt.

Die Notre-Dame-Commission wird katholischer Seits angegriffen, indem sie in ihrer Entstehung,

ihrer Aufgabe und ihrer Formalität das Gesetz von 1850 verlege und daher als eine gesetzwidrige Behörde agire.

Aus den von dem katholischen Comité angestellten Untersuchungen ergaben sich große Unrichtigkeiten in den Wahlsregistern. Unter den eingezeichneten 1924 Wählern befanden sich

- 73 Protestanten.
- 20 Verstorbene.
- 62 Nicht-Stimmfähige.
- 345 Unauffindliche.
- 6 Unrichtig Gestrichene.
- 50 Zuvielgezählte.

### 656 Unrichtigkeiten.

Wie steht es nun mit der Mehrheit der altkatholischen Liste?

— Bereits wurden der Regierung zwei Protokollationen in Bezug auf die Notre-Dame-Kirche eingegeben, die I. von 4000 Personen aus der Stadt, die II. von der Mehrheit der katholischen Wähler der Landchaft unterzeichnet. Wir theilen die elben als Atteststücke wörtlich mit.

### I. Déclaration signée de quatre mille noms.

Nous soussignés, habitant la paroisse catholique de Genève, déclarons que nous avons contribué de notre argent soit à bâtir l'église de Notre-Dame, soit à la meubler et à la réparer depuis sa construction, soit à y entretenir le culte.

Nous tenons à affirmer que notre volonté constante, dans les sacrifices que nous avons faits, à été et est encore d'avoir une église servant exclusivement au culte de la religion catholique, apostolique et romaine.

En conséquence, nous entendons maintenir nos droits à la jouissance de cette église pour le culte qui y a été pratiqué jusqu'à présent, et nous comptons que la sagesse et l'équité des magistrats de Genève les feront respecter.

### II. Déclaration signée par la plupart des électeurs des communes catholiques du canton de Genève.

Nous, citoyens des communes du canton de Genève, déclarons nous joindre à nos frères catholiques romains de la ville pour conserver l'église de Notre-Dame à sa destination légitime.

En conséquence, attendu:

- 1o Que le Grand Conseil de 1850 a accordé un terrain pour une seconde église où serait pratiqué le culte catholique tel qu'il existait alors dans le canton de Genève;
- 2o Que la plupart d'entre nous ont

contribué par un travail gratuit ou par des souscriptions en argent à la construction de cette église;

3o Que ces sacrifices ont été accomplis soit en faveur de nos parents qui habitent à Genève, soit en vue de l'usage que nous ferions nous-mêmes de cette église en allant à la ville;

Nous demandons que l'église de Notre-Dame reste affectée uniquement au culte de la religion catholique, apostolique et romaine, auquel elle a servi jusqu'à ce jour.

### Personal-Chronik.

**Margau.** Die Kirchengemeinde Deschgen hat einstimmig zum Pfarrverweser gewählt Hochw. Frn. Eugen Heer von Klingnau, Kaplan und Professor in Frib. Kein Altattholikt!

— Am 23. hat die Kirchengemeinde Langnau den Hochw. Frn. Otto Gisler, bischöflichen Kaplan in Rohrdorf, mit großer Mehrheit als ihren Pfarrer erwählt.

**Wallis.** Aus Aachen kam die Trauerkunde von dem Tode des P. Franz Xaver Mutter aus Niederwald, Priester der Gesellschaft Jesu. Als gegen ihn der Beschluß der Ausweisung aus dem deutschen Reich erging, wurde er in Aachen auf dem Krankenbett durch eine schmerzliche Krankheit zurückgehalten, der er den 5. Februar auch erlag. Er starb im Alter von bloß 40 Jahren.

### Vom Büchertische.

Lektüre für die Winterabende.

Abermals sind wir in der angenehmen Lage, unseren Lesern interessante Novitäten aus dem Gebiete der unterhaltenden und belehrenden Literatur vorzuführen. Diese neuen Werke bewegen sich grundsätzlich auf religiöser Grundlage und stammen von Verfassern, welche einen so guten Klang haben, daß eine nähere Empfehlung überflüssig ist.

1) **Vergib uns unsere Schuld**, von Ida Gräfin Hayn-Hahn, eine Erzählung in zwei Bänden, welche die religiösen und konfessionellen Verhältnisse, Gegensätze und Strebungen im modernen Familienleben kennzeichnet und sich würdig den mit Recht beliebten religiösen Romanen dieser thätigen Schriftstellerin anschließt. (Mainz, Kirchheim, 264 und 248 S.)

2) **Der Sonderling**, von Philipp Laicus, eine Erzählung aus neuester Zeit, in welcher der bewährte Verfasser die Grundzüge einer christlichen Gesellschaft entwickelt. (Mainz, Kirchheim, 475 S.)

3) **Julia de Trecoeur**, ein Charakterbild nach dem Französischen des Otfave Feuillet deutsch bearbeitet von dem gleichen Verfasser Ph. Laicus. (Mainz, Kirchheim, 128 S.)

4) **Brennende Fragen**, eine neue zeitgemäße Schrift von Wilhelm Molitor, in welcher die wichtigen Fragen über das Verhältnis des Staates zur Kirche in der entspre-

Gebenden Weise einer Erzählung erörtert und gelöst werden. (Mainz, Kirchheim. 232 S.)  
An diese Novitäten reihen wir folgende Werke, welche, wenn auch in Darstellung ernstlicher Art, dennoch zur Klärung in diesen Winterabenden nicht genug empfohlen werden können.

5) **Kämpfe und Siege der Kirche**, oder Gottes Strafgerichte über die Christen- und Kirchenverfolger von König Herodes bis auf Kaiser Napoleon III. von Firmianus Lactantius. Das Werk umfasst 4 Lieferungen, die erste Lieferung ist erschienen (128 S.) und bildet in der That ein Trostwort für die Verfolgten und ein Mahnwort für die Verfolger unserer Zeit. (Mainz, Kirchheim)

6) **Das Martyrium der katholischen Kirche**, von P. Georg Batig, S. J. 1) Das blutige Martyrium, 2) Zeugnisse der Martyrer, 3) das unblutige Martyrium nach Cyprian. (Mainz, Kirchheim. 402 S.)

7) **Die Verfolgung der Guter Seminarien** in den Jahren 1813-14, nebst einem Rückblick auf die Kirchengeschichte jener Zeit von J. A. von der Moede, S. J. und deutsch bearbeitet durch ein Mitglied der Gesellschaft Jesu. (Mainz, Kirchheim. 195 S.)

8) **Leben der Mutter Margaretha Salgan**, Gründerin der englischen Congregation vom dritten Orden des hl. Dominikus, gest. am 11. Mai 1868, mit einem Vorworte des Hochw. Dr. Ullathorne, Bischof von Birmingham. (Mainz, Kirchheim. 344 S.)

9) **Schreibbuch der Weltgeschichte** von J. Klein. Dieses Lehrbuch entrollt das Gemälde der Weltgeschichte von Beginn an bis auf die Neuzeit in klarer, bildlicher Darstellung und eignet sich nicht nur für die Schulen, sondern auch zum Selbststudium. Vereinzelt ist eine 4te Auflage notwendig geworden, der beste Beweis für seine Brauchbarkeit. (Freiburg, Herder. 436 S.)

**Inländische Mission.**

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge  
Uebertrag laut Nr. 8: Fr. 4481. 90  
Aus der Pfarrei Schneisingen nachträglich " 25. —  
Von Hochw. Herrn Kaplan P. Augustin Küng in Dießenhofen " 20. —  
Von Hrn. A. C. W. in Luzern " 100. —  
Vom Schw. Kloster in Magdenau " 100. —  
Fr. 4726. 90

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 7: Fr. 1191 35  
Durch Hochw. Herrn Pfarrer Matthäus Egger in St. Georgen: Von einer Fabrikarbeiterin aus ihrer Sparkasse, auf daß recht Vielen das Brod des ewigen Lebens ermöglicht werde " 100. —  
Fr. 1291. 35

Folgende Geschenke sind der inl. Mission zugekommen:  
Durch das katholische Pfarramt in Dufnang von Jgfr. F. K. in Fr. 1 Ube.

Durch Fr. Fanny Werhart vom Lit. Paramentenverein in Rorschach: 2 gestickte Altartücher, 1 gestickte Aube, 1 Aube mit Spitzen, 1 Corporale, 2 Purificatorien.

Namens der Paramenten-Verwaltung:  
Haberthür,  
Kaplan im Hof, in Luzern.

**Schweizerischer Bius-Verein.**

Empfangs-Bescheinigung.  
A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen: Verikon-Rudolfstetten Fr. 45, Buchrain-Etikon 60, Hildisrieden 15. 60, Horw 73. 50.  
B. Abonnement auf die Bius-Annalen von den Ortsvereinen: Verikon-Rudolfstetten 15 Exemplare, Bünzgen 22, Hildisrieden 18, Kaisten 6, Oberurnen 2.

**Patronat für die italienischen Arbeiter.**

Vom Kreis-Biusverein Habsburg Fr. 20. —

**Für die verfolgten römisch-katholischen Priester.**

Von H. Schw. Hrn. Kaplan P. Augustin Küng in Dießenhofen Fr. 50. —

**Für die neue römisch-katholische Kirche in Zürich.**

Von Hochw. Hrn. Kaplan P. Augustin Küng in Dießenhofen Fr. 50. —  
Von P. B. St. M. W. " 50. —

**Für die neue römisch-katholische Kirche in Olten.**

Von P. B. St. M. W. Fr. 50. —  
Dank dem „Pythagoras“! von F. B.

**Schrlings-Patronat.**

Neuangemeldete Lehrmeister:  
Ein Wagner im St. Gallischen und Einer im Aargau.  
Ein Schreiner.  
Ein Schneider.  
Zwei Maler.

Ein Küfer, der nebst einem Lehrling auch 2 gute Gesellen sofort in Arbeit nähme.

Lehrlinge:  
Ein Graubündtner und ein St. Galler zu einem Uhrmacher.  
Ein Berner in ein Mechanikergeschäft.  
Ein Appenzeller, schon bereits ausgelehrt, zu einem Schlosser.

1. Von zwei Orten her ist dem Patronat geklagt worden, daß nicht alle Lehrlinge oder deren Meister beim zuständigen Pfarramt sich für Aufnahme in das Christenlehrverzeichnis anmelden. Wo die religiöse Ueberwachung und Pflege vermieden werden will, wird auch der Zweck des Patronates nicht erreicht. Es werden darum die Ortsbiusvereine, Pfarrämter und Vormundschaftsbehörden, die in der Regel Lehrlinge anmelden, ersucht, jeweilen an das Pfarramt des Ortes, wohin ein Lehrling angewiesen ist, zu schreiben und denselben zu notifiziren, weil das Patronat nicht Alles thun kann.

2. Bei Anmeldungen von Privaten wird oft bemerkt, man wolle das Patronat für Mißhewalt und Auslagen entschädigen. Der Schweizer Biusverein hat das Lehrlingspatronat nicht als ein lukratives Kommissionsgeschäft in's Leben gerufen, sondern als ein den Bedürfnissen der Zeitlage entsprechendes christliches Hilfsmittel zu Gunsten des Handwerksstandes. Das Patronat besorgt darum alle Geschäfte gratis und läßt sich für Portoauslagen allein von der Vereinstafel entschädigen.

3. Die Lit. Vorstände der katholischen Gesellenvereine werden ersucht, wenigstens drittjährige Lehrlinge in den Verein aufzunehmen und sie der Wohlthat der Vereinstafel theilhaftig zu machen.

Das Lehrlingspatronat in Jonschwyl.

**Vorzügliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen.**

seit Kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angehaltene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenblüher  
15 Balth. Amstuden, Sarnen, Obwalden.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Hochw. HH. Geistlichen zur Abnahme von

**Heiliggrab-Glas-Kugeln**

in geschmackvoller Auswahl und prachtvollem farbigem Glas, so daß es keiner chemischen Füllung bedarf. — Ferner bringe mein Lager von folgenden

**Kirchen-Artikeln**

in Erinnerung als: Monstranzen, Lampen (Feuer- vergolbet und versilbert oder in Messing); Kelche, Ciborien, Prozessions- und Verschlaternen, Weihrauchfässer, Kerzenstübe etc, Metall-Blumenstübe mit Vasen, sowie Kränze für Heiligenbilder und Sträuße, sehr dauerhaft und geschmackvoll gearbeitet. — Auch werden daselbst alle Reparaturen von Kirchen-Artikeln, sowie Feuer-Vergoldungen und Versilberungen auf's billigste und prompteste ausgeführt.

Leopold Bohnert, Ornamenten-Handlung, Pfistergasse, Luzern.

14<sup>3</sup>

**Anzeige und Empfehlung.**

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

**Kirchen-Petroleum-Lampen**

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparfameit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über 1000 Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Lit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen betriebigen werden. Der Delverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantieversicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerkte noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager  
Zurzach, im Februar 1875.

13<sup>3</sup>

Henri Hauser, Mechaniker und Stiftsfiggrist.